

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/093/2006/VI-66</b>
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.03.2006				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	14.03.2006				
Stadtrat	öffentlich	29.03.2006				

### Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	30	36	60	61	65	66	83		
Datum	09.03.06	09.03.06	09.03.06	09.03.06	07.03.06	07.03.06	08.03.06		
Unterschrift (Kurzzeichen)	liegt vor								

### Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen, Teilbereiche Gartenstraße, Ackerstraße,  
Lage: siehe Übersichtsplan

### Beschlussvorschlag:

Die im beiliegenden Lageplan dargestellten Teilbereiche von Gartenstraße und Ackerstraße werden eingezogen

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (StrG LSA), § 8 Einbeziehung / Teileinziehung Hauptsatzung der Stadt Dessau, § 10a
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	nach Beschlussfassung im Amtsblatt 05/06

### Finanzbedarf/Finanzierung:

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am:

Oberbürgermeister

beschlossen im Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt am:

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
Stellvertreter

Semper  
Stellvertreter

## Anlage 1

### Begründung:

Nach Landesstraßengesetz kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

In Rechtsprechung und Fachliteratur werden als mögliche Gründe für eine Einziehung z. B. Umsetzung von Bebauungsplänen, Beseitigung städtebaulicher Missstände oder Bereinigung von Grundstücksproblemen aufgeführt.

Im Zuge des Stadtumbaus wurde im Jahr 2004 leerstehende Wohnbebauung in der Ackerstraße, der Gartenstraße und in der Steneschen Straße abgerissen.

Gemäß Stadtentwicklungskonzept (STEK, 1. Fortschreibung, Stadtratsbeschluss Nr. 623/04 vom 14.04.2004) und Strategischem Stadtumbaukonzept (SSK, Stadtratsbeschluss Nr. 37/04 vom 27.10.2004) soll dieser Bereich neu strukturiert werden und Teil eines zusammenhängenden Grünraumes werden, welcher in Anknüpfung an das Gartenreich die Stadt durchziehen soll.

Durch die bereits realisierten Abrissmaßnahmen haben die einzuziehenden Straßenabschnitte (Länge jeweils ca. 125 m) ihre Erschließungsfunktion praktisch verloren. Die Abstimmungen zur Klärung der weiteren Nutzung von 2 anliegenden Grundstücken der DWG laufen bereits (siehe protokollarische Festlegungen aus der Beratung „Planungswerkstatt Stadtumbau Dessau“ am 15.02.06). Da die Straßen derzeit aber noch für den Durchgangsverkehr genutzt werden, kann nicht vom Wegfall jeglicher Verkehrsfunktion ausgegangen werden.

Somit kommen als Voraussetzung für die Einziehung überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls in Betracht. Der unbestimmte Rechtsbegriff „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ verlangt ein Übergewicht der für eine Einziehung sprechenden öffentlichen Belange gegenüber einer solchen Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen.

Der bisherige und noch prognostizierte Bevölkerungsrückgang in der Stadt Dessau stellt hohe Anforderungen an die Konzepte und Maßnahmen des Stadtumbaus. Die Stadt Dessau muss sich mit dem Angebot an Wohnraum, der Wohnqualität und der Versorgung mit kommunalen Leistungen auf die neue Situation einstellen. Es gilt den neuen Anforderungen an Zukunftsfähigkeit, Wohn- und Lebensqualität gerecht zu werden.

Die Einziehung dieser öffentlichen Verkehrsflächen ist Voraussetzung für den Rückbau der Straßenfläche und damit eine wesentliche Bedingung für die Umsetzung eines Teilbereichs des Grünzuges Ost.

Die Stadt Dessau will sich mit den Ergebnissen des Stadtumbaus neben anderen Städten aus Sachsen-Anhalt an der Internationalen Bauausstellung (IBA) beteiligen.

Durch die Einbeziehung der Dessauer Bürger in Planung und Realisierung der Maßnahmen wird ein hohes Maß an Identifikation der Dessauer mit Ihrer Stadt erreicht.

Die Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit dazu bei, das Ansehen der Stadt Dessau nach außen zu stärken und die Stadt für ihre Bewohner und für Besucher attraktiv und erlebnisreich darzustellen. Dadurch entwickeln sich auch positive Impulse für die Wirtschaft.

Aus diesen Gründen sind die Maßnahmen als überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zu qualifizieren.

### **Rechtsgrundlage: Landesstraßengesetz;**

#### *§ 8 Einziehung, Teileinziehung - auszugsweise Wiedergabe*

*Abs. 1 Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert...*

*Abs. 2 Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen... Bei Kreis- und Gemeindestraßen bedarf es der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde...*

*Abs. 4 Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. ..*

Erste Voraussetzung für ein Einziehungsverfahren ist demnach, dass es sich bei der betroffenen Verkehrsfläche um eine gewidmete (öffentliche) Verkehrsfläche handelt.

§ 6 Landesstraßengesetz definiert den Begriff und regelt das Verfahren der Widmung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Straßen, die bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes 1993 bereits vorhanden waren. Dafür trifft die sog. Widmungsfiktion des § 51 StrG LSA zu.

**Zuständigkeit:** Sofern es sich um eine Kreis- bzw. Gemeindestraße handelt, ordnet der Träger der Straßenbaulast – in unserem Fall die Stadt Dessau – die Einziehung an (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).

**Verfahren:** Nach Beschlussfassung muss die Absicht zur Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden (Amtsblatt). Danach erfolgt eine dreimonatige Auslegung. In dieser Zeit besteht für jedermann die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Sofern Einwendungen eingehen, müssen diese - analog Bauleitplanverfahren - abgewogen werden.

Parallel dazu wird die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes eingeholt.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird über die eigentliche Einziehung entschieden. Diese wird dann als Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht. Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Zur Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug des Landesstraßengesetzes wurde im Jahre 1998 die Hauptsatzung der Stadt Dessau mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Dessau um den § 10a ergänzt. (Beschluss des Stadtrates vom 1.7.1998, genehmigt vom RP am 7.8.1998)

Der § 10a lautet: „Der Oberbürgermeister entscheidet über Widmungen, Einziehungen und Umstufungen öffentlicher Verkehrsflächen entsprechend §§ 6 – 8 Straßengesetz des Landes Sachsen – Anhalt.“

Nach dieser Regelung wird seit ihrem Inkrafttreten am 30.08.1998 gearbeitet.

Die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde zu Einziehungen bzw. Teileinziehungen öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen von § 8 Abs. 2 Satz 3 StrG LSA wurde seit dieser Zeit zu allen eingereichten Verfahren erteilt.

**Aktuelle Problemstellung:**

Seit Bildung des Landesverwaltungsamtes wurde mit der Begründung eines fehlenden Stadtratsbeschlusses keine Genehmigung für eine straßenrechtliche Einziehung mehr erteilt.

Die Stadt Dessau hat aus diesem Grund am 21.11.2005 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens wird die Bearbeitung beim Verwaltungsgericht einige Zeit in Anspruch nehmen.

Da ohne Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde eine rechtswirksame Einziehung von Verkehrsflächen nicht möglich ist, wird in der hier behandelten Angelegenheit **vorsorglich** ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt, um die erforderliche Zustimmung zu erhalten. Anderenfalls kann das Verfahren nicht in dem erforderlichen Zeitraum abgeschlossen werden.

Die Beschlussfassung nach Offenlage und Zustimmung des Landesverwaltungsamtes erfolgt, sofern keine entscheidungsrelevanten Einwände vorgetragen werden, durch den Oberbürgermeister.

## **Anlage 1:**

### A) Übersichtplan der Einzuziehenden Verkehrsflächen



EINZIEHUNGSGARTEN  
STRAßE.pdf